

Milhauser, Staatsrecht des Königreiches Sachsen,
S. 309. I. Band.

Die frühern Feudalstände repräsentirten zugleich ihre Feudaluntergebenen als solche, die unmittelbaren Amtsortschaften fanden keine Repräsentation, und man kann daher nicht sagen, daß der Bauernstand als solcher in Landes- und Kreistagsversammlungen vertreten gewesen sei. Nach diesem Feudalprincip nahm man auch eine Vertretung der Vasallenstädte bei Landes- und Kreistagen durch die betreffenden Gutsherrschaften an.

Daß unter den nach §. 61 der Verfassungsurkunde nöthigen Modificationen der Kreistagsverfassung nur solche verstanden werden können, welche mit dem constitutionellen Princip vereinbar sind, daß ferner der Bauernstand allgemein vertreten werden müsse, daß die Vasallenstädte länger nicht durch Feudalherrschaften vertreten werden können, das hat noch Niemand bezweifelt, das hat selbst der vorgelegene Entwurf der Kreistagsordnung anerkannt, das ist sogar, soviel den Bauernstand anlangt, Gegenstand der vorliegenden Petition und des von der hohen ersten Kammer gestellten Antrags.

Das constitutionelle Princip beruht aber auf einer gleichmäßigen Vertretung der Stände, und wenn nach §. 68 der Verfassungsurkunde die zweite Kammer, als Volksvertretung, aus

20 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer,
25 = = der Städte,
25 = = des Bauernstandes,
5 = = des Handels- und Fabrikstandes,

bestehen soll, so läßt sich nicht nur die nicht ganz gleichmäßige Vertretung der Ritterschaft in der zweiten Kammer aus der gleichzeitigen Vertretung des ritterschaftlichen Interesse durch die erste Kammer erklären, sondern es würde auch bei Entwurf einer Kreistagsordnung die Frage keine müßige zu nennen sein,

ob nicht der Handels- und Fabrikstand, als ein Stand, der bei seinem Einflusse auf die materielle Landeswohlfaht besondere Berücksichtigung verdient, eine Vertretung bei den Kreistagsversammlungen zu finden habe?

und sie würde einer besondern Erwägung um so mehr werth sein, als in neuerer Zeit aus gedachtem Stande Petitionen auf eine bessere Vertretung bei der Regierung überhaupt gerichtet worden sind.

Indessen brauchte man von Lösung dieser Frage die andere, nämlich die der gleichen Vertretung der drei Stände deshalb nicht abhängig zu machen, weil in den Kreisversammlungen das Zweikammersystem wegfällt und eine gleichmäßige Vertretung der drei Stände selbst dann gedacht werden kann, wenn, unter gewissen Modificationen, außer dem Handels- und Fabrikstande, auch noch, wie die erste hohe Kammer bei §. 2 des 18^{3/5} berathenen Entwurfes beantragte, die Hoch- und Collegiatstifte in Meissen und Wurzen und die Universität Leipzig in den Kreisversammlungen Aufnahme fände; denn man würde dabei immer an dem Hauptgrundsatz der gleichmäßigen Vertretung in allen drei Classen der Stände, als der allgemeinen Landesvertretung correspondirend, festzuhalten haben.

Ist dieses nun eine Forderung des constitutionellen Principes und kann man wohl nicht ohne Grund annehmen, daß der Mangel desselben bei den bisherigen Kreisversammlungen die dabei beabsichtigten Vortheile nicht hat erreichen lassen, geht selbst die vorliegende Petition davon aus und hat sogar der oft erwähnte Entwurf eine Vertretung aller Städte beabsichtigt, beruht endlich das ganze constitutionelle Princip, in Beziehung auf allgemeine Stände und auf Vertretung in den Communen, auf

einer freien Wahl derer, welche man als die Würdigsten zur Vertretung erachtet, so können folgerichtig die Kreisstände, sollen sie wirklich eine Bedeutung haben, nicht die einzige Ausnahme bilden, so kann man nicht sagen, daß, während alle landtagswahlberechtigte Rittergutsbesitzer und alle Städte bei den Kreistagen Zutritt finden sollen, der Bauernstand allein nur durch seine Landtagsabgeordneten und deren Stellvertreter vertreten werden soll.

Ein Princip sucht man hierinnen vergebens, und es stellt sich dessen Mangel sofort heraus, wenn man erwägt, daß, die Herrschaften Wildenfels, Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, Rochsburg, Penig, Wechselburg und Remissen nicht gerechnet, in den einzelnen Kreisen

im meißner Kreise	277 Rittergüter,	28 Städte,
im erzgebirgischen Kreise	123 =	54 =
im leipziger Kreise	236 =	32 =
im voigtländischen Kreise	120 =	15 =

756 Rittergüter, 129 Städte, sich befinden, während vom Bauernstande, als Landtagsabgeordnete und deren Stellvertreter nach Abzug der oberlausitzer Vertreter, überhaupt nur 40 zugelassen werden könnten.

Es ergibt sich hieraus, theils, daß die Kreisversammlungen, im Verhältniß zur Landesversammlung, zu groß sind, theils das Princip der Gleichheit in der Vertretung allzu sehr verlegen, den Verhandlungen einen schwerfälligen, kostspieligeren Geschäftsgang zuführen und am Ende keinen Stand befriedigen.

Um nun jene Gleichheit herzustellen, gibt es kein Mittel, als in jedem Kreise und von jedem Stande eine gleichmäßige Anzahl Deputirte zuzulassen, und die nothwendige Folge davon würde die sein, daß man die Zahl der Städte in jedem Kreise als das Maximum anzusehen hätte, nach welchem die Zahl der Deputirten aus der Ritterschaft und aus dem Bauernstande zu bemessen sein würde.

Will man hingegen, um besondere Wahlen zu ersparen, von der Zahl ausgehen, wie jeder Kreis in der allgemeinen Landesversammlung vertreten wird, so erscheint diese Zahl zu gering, weil die Landstände, ohne Unterschied des Kreises, das ganze Land vertreten, die Kreisstände hingegen das specielle Interesse ihres Kreises berücksichtigen und für dieses wohl zu wenig gesorgt sein würde, wenn nur die landständischen Deputirten und Stellvertreter aus jedem Kreise diesen auch bei den Kreistagen vertreten sollten.

Hat man übrigens die Fähigkeit aller Rittergutsbesitzer, bei den Kreistagen zu erscheinen, als ein besonders hergebrachtes Recht hingestellt, so muß die Deputation, so sehr sie auch für möglichste Erhaltung der Corporationsrechte sich zu verwenden jederzeit bemüht gewesen ist, dennoch im Allgemeinen entgegensetzen, daß Rechte, die mit dem Geiste unserer Verfassung im Widerspruche stehen, Rechte, die den Ansprüchen anderer Stände auf Theilnahme an Corporationen entgegenstehen, Rechte, die zumal bei Sonderinteressen der einzelnen Stände keinen wesentlichen Nutzen gewähren, sich nicht, und am allerwenigsten dann behaupten lassen, wenn deren Inhaber selbst die Ausschließung eines Standes als unrecht, mindestens als unbillig erkennen. An sich geht aber das gedachte Recht nicht verloren, sondern das Recht der Rittergüter, auf den Kreistagen zu erscheinen, wird nur concentrirt in einer gewissen Anzahl frei gewählter Rittergutsbesitzer.

Auch die Städte, welche jetzt zum Erscheinen auf Kreistagen berechtigt waren, werden sich ebenso, wie die jetzt nicht vertretenen, sogenannten Vasallenstädte, gern fügen, wenn ihr Recht auf eine gewisse Anzahl frei gewählter Abgeordneter beschränkt und diese mit der ritterschaftlichen und bäuerlichen gleichgestellt wird, sowie gleiche Gesinnungen von der Ritterschaft sich erwarten lassen.